

Nach der Grundschule:

Bei weiterhin bestehendem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot:

Erneutes Wahlrecht der Eltern (s. S. 2)

Die Grundschulzeit ist beendet – Wie geht es weiter?

Wichtig ist am Ende der Grundschulzeit die Klärung der Frage, ob der Anspruch Ihres Kindes auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot fortbesteht. Ist dies der Fall, üben Sie Ihr Wahlrecht (s. S. 2: *Elternwunsch*) vor dem Übergang in die Klasse 5 erneut aus.

Sie wählen also wieder für Ihr Kind, ob der Anspruch in der Sekundarstufe I an einer allgemeinen Schule oder einem SBBZ erfüllt werden soll. Alle Angaben

über die Gruppenbezogenheit bei **ziendifferentem Unterricht** (s. S. 2: *Eigene Bildungsziele*) gelten auch in der Sekundarstufe I.

Das Verfahren läuft ebenfalls über eine **Bildungswegekonferenz**.

Es besteht für Sie die **Verpflichtung, vor jeder Anmeldung Ihres Kindes an einer anderen allgemeinen Schule (z.B. auch bei Umzug) auf den festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogi-**

sches Bildungsangebot hinzuweisen.

Falls es während des Schulbesuches eine **wesentliche Änderung in der Entwicklung Ihres Kindes gibt** oder Sie im Verlauf der (Grund-)Schulzeit eine andere Entscheidung treffen möchten, ist diese Möglichkeit ebenfalls vorgesehen.

Bitte setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit dem Staatlichen Schulamt Rastatt in Verbindung.

Ihre persönliche Checkliste für den Weg in die inklusive Beschulung Ihres Kindes:

- Gespräche mit der Kooperationslehrkraft der Schule möglichst im **Vorjahr des Einschulungsjahres**
- Erläuterung des besonderen Beschulungsbedarfes spätestens bei der Anmeldung in der zuständigen Grundschule
- Antragstellung „**Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpäd. Bildungsangebot**“ beim Staatl. Schulamt Rastatt **bis 31. Januar (s.S.1)**
- Gespräch über das Ergebnis der sonderpädagogischen Diagnostik mit der Sonderschullehrkraft
- Erhalt des Feststellungsbescheides mit Angabe des Förderschwerpunktes
- Wahl zur Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot
- Abgabe „**Erklärung Elternwunsch auf ein inklusives Bildungsangebot**“ über die zuständige Grundschule **bis 31. März (s.S.2)**
- Teilnahme an der Bildungswegekonferenz
- Anmeldung an der vom Staatlichen Schulamt Rastatt festgelegten Schule



Staatliches Schulamt Rastatt

Fachbereich Inklusion
Verantwortliche Schulrätin
Gabriele Jäger

Ludwigring 7
76437 Rastatt

Tel.: 07222 / 9169-108
Fax.: 07222 / 9169-199
Email: gabriele.jaeger@ssa-ra.kv.bwl.de

www.schulamt-rastatt.de

Weitere Mitarbeiter:

Margit Surmund N.N. Email: inklusion@ssa-ra.kv.bwl.de Tel: 07222 / 9169-110
Email: inklusion@ssa-ra.kv.bwl.de Tel: 07222 / 9169-172

Erreichbarkeit: Montag bis Donnerstag: 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr



Das Staatliche Schulamt Rastatt ist zuständig für die Schulen in den Landkreisen Rastatt, Freudenstadt und im Stadtkreis Baden-Baden (Ausnahmen: Gymnasien, berufliche Schulen, Schulen in freier Trägerschaft, Privatschulen).



Themen

- Schulpflicht/ Schulanmeldung
- Sonderpädagogische Diagnostik
- Elternwunsch / Wahlrecht
- Inklusive Beschulung
- Bildungswegekonferenz – Welche Schule für mein Kind?
- Schulbegleitung
- Die Grundschule ist zu Ende – Wie geht es weiter?

Infos zu

Elternwunsch/Wahlrecht	2
Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule	2
Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einem SBBZ	2
Bildungswegekonferenz	3
Eingliederungshilfe (Schulbegleitung)	3
Nach der Grundschule	4
Checkliste	4
Ansprechpartner	4

WICHTIGE FRIST:

Antrag auf Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot: bis 31. Januar* des Jahres, in dem Ihr Kind eingeschult wird

*Bei fristgerechter Beantragung kann die Bearbeitung so erfolgen, dass dem Elternwunsch mit großer Sicherheit Rechnung getragen werden kann.

Staatliches Schulamt Rastatt

Schulpflicht / Schulanmeldung

Ihr Kind wird schulpflichtig, da es bis zum **Stichtag** des Jahres, in dem es eingeschult wird, sechs Jahre alt wird und Sie beschäftigt die Frage nach der passenden Schule für Ihr Kind? Sie ahnen oder wissen, dass Ihr Kind die Bildungsziele der allgemeinen Schule auch mit Hilfe sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung voraussichtlich nicht erreichen kann? Folgende Informationen sollen Sie unterstützen:

Zur Anmeldung an der Grundschule erhalten alle Eltern schulpflichtig werdender Kinder **rechtzeitig** eine schriftliche Einladung der für sie zuständigen Grundschule, in deren Schulbezirk sie wohnen.

Zuständig für die Einschulung aller Kinder ist stets die Schulleitung dieser Grundschule.

Sie melden Ihren Wunsch zur Einschulung i.d.R. bis **spätestens vor den Weihnachtsferien** bei der Schulleitung an.

Im Idealfall haben Sie Ihre Fragen bezüglich einer **vorzeitigen Einschulung**, einer **Zurückstellung**, einer **regulären Einschulung** oder einer vielleicht in Frage kommenden **inklusive Beschulung*1** bereits mit der für Ihre Kindertageseinrichtung zuständigen Kooperationslehrkraft der Grundschule thematisiert. **Sie müssen damit nicht bis zum Tag der Schulanmeldung warten. Die ersten Schritte im Hinblick auf die Einschulung Ihres Kindes können Sie bereits zu Beginn des letzten Kindergartenjahres einleiten.**

Die **Kooperationslehrkraft der Grundschule** steht Ihnen zur Beratung und Information über alle Verfahren gerne jederzeit zur Verfügung.

Besucht Ihr Kind einen **Schulkindergarten**, werden Sie dort rechtzeitig und umfassend über die Möglichkeiten der Beschulung informiert.

Bei der Anmeldung bespricht

Einschulung I



die Schulleitung der Grundschule mit Ihnen die Belange Ihres Kindes eingehend und informiert Sie über alle weiteren notwendigen Schritte.

Bitte sammeln Sie dazu alle wichtigen Unterlagen und Berichte, die Ihr Kind betreffen.

*1 nur bei festgestelltem Anspruch Ihres Kindes auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

Sonderpädagogische Diagnostik als Voraussetzung für eine inklusive Beschulung

Die notwendige Voraussetzung für eine „inklusive Beschulung“ Ihres Kindes ist der vom Staatlichen Schulamt festgestellte **Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot**. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage einer umfangreichen sonderpädagogischen Diagnostik.

Dazu müssen Sie rechtzeitig über Ihre zuständige Grundschule beim Staatlichen Schulamt Rastatt die **Prüfung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot** für Ihr Kind beantragen. Dabei ist Ihnen Ihre zuständi-

ge Grundschule gerne behilflich. Das Formular dazu erhalten Sie über Ihre Grundschule oder die Homepage des Staatlichen Schulamts Rastatt. Die Schule wirkt bei Ihrem Antrag mit, indem sie einen pädagogischen Bericht beifügt. Auf Ihren Wunsch können auch die Stellen der sonderpädagogischen Beratung, Frühförderung und Bildung mitwirken.

Nach Eingang des Antrags beauftragt das Staatliche Schulamt ein **Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)** mit der Erstellung eines Gutachtens. Eine Son-

derschullehrkraft nimmt dazu zeitnah mit Ihnen Kontakt auf. Mit Ihrem Einverständnis kann sie auch Gespräche mit therapeutischen Fachkräften, die Ihr Kind bereits gut kennen, führen. Auf der Grundlage aller diagnostischen Ergebnisse erstellt die sonderpädagogische Lehrkraft das **Gutachten**. Über das Ergebnis des gesamten Diagnoseprozesses werden Sie von ihr ausführlich informiert. Die Lehrkraft sendet das Gutachten an das beauftragende Schulamt, welches dann über den Anspruch Ihres Kindes entscheidet.

Wahlrecht

Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer allgemeinen Grundschule oder an einem sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ)

Elternwunsch / Wahlrecht

Wurde bei Ihrem Kind der Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot festgestellt, haben Sie die Wahl:

Soll Ihr Kind an einer **allgemeinen Grundschule** im Rahmen eines inklusiven Bildungsangebotes lernen?

Oder möchten Sie, dass Ihr Kind an dem zuständigen sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (**SBBZ**) unterrichtet wird? (In diesem Fall gibt es ggf. auch die Möglichkeit, am Unterricht im Rahmen einer „kooperativen Organisationsform“, ehemals Außenklasse, teilzunehmen, sofern diese durch das entsprechende SBBZ eingerichtet ist).

Das Staatliche Schulamt berät Sie vor dieser Entscheidung. Die auf S. 4 aufgeführten Per-

sonen sind dafür zuständig.

Fällt Ihre Wahl auf die allgemeine Schule, müssen Sie das Formular „**Erklärung Elternwunsch**“^{*2} ausgefüllt umgehend an Ihrer zuständigen Grundschule abgeben. Damit ist auch diese über Ihren Wunsch informiert. Die Grundschule leitet das Formular schnellstmöglich an das Staatliche Schulamt weiter.

Fällt Ihre Wahl auf das SBBZ, informiert Sie das Schulamt über das zuständige SBBZ und Sie können Ihr Kind dort anmelden. Bitte teilen Sie Ihren Wunsch dem Schulamt in schriftlicher Form mit.

Bitte beachten Sie: Wenn für Ihr Kind zur Erfüllung seines Anspruches auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

eigene Bildungsziele und eigene Leistungsanforderungen erforderlich sind („ziendifferenter“ Unterricht), ist der Unterricht an der **allgemeinen Schule** für Ihr Kind durch die gesetzliche Vorgabe **grundsätzlich gruppenbezogen** zu organisieren. Das bedeutet, dass der Schulort für Ihr Kind **nicht automatisch** die für Sie zuständige Grundschule am Wohnort ist. Ihr Kind wird in diesem Fall gemeinsam mit anderen Kindern **mit und ohne** Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot an einer vom Schulamt festzulegenden allgemeinen Schule unterrichtet.

^{*2} über die Grundschule erhältlich

Erfüllung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs an einer allgemeinen Schule

Fragestellungen, die Sie in Ihre Überlegungen unbedingt einbeziehen sollten:

•Wie viel Hilfe von Seiten der Sonderpädagogik wird unser Kind in der Schule benötigen?

•Kann unser Kind auch in einer sehr großen Lerngruppe (**Klassenstärke in der Grundschule bis maximal 28 Kinder möglich**) mitarbeiten und lernen?

•Wie selbstständig ist unser

Kind (z.B. selbstständige altersgerechte Lebensführung, Alltagsfähigkeiten, Orientierung in einer großen Schule, einem großen Schulhaus mit vielen Kindern)?

•Wie groß ist der Anleitungsbefehl unseres Kindes?

•Welchen Stellenwert haben für uns die Sozialkontakte unseres Kindes in der allgemeinen Schule?

•Welche Betreuungszeiten be-

nötigen wir? Werden diese an der allgemeinen Schule angeboten?

•Ist es uns möglich, innerhalb unseres Familienalltags zusätzlich notwendige Therapiezeiten zu organisieren oder sollten diese im Rahmen des Schulalltags integriert sein?

•Wie hoch ist die emotionale Stabilität / Frustrationstoleranz unseres Kindes?

Erfüllung des sonderpädagogischen Bildungsanspruchs an einem SBBZ

Fragestellungen, die Sie in Ihre Überlegungen unbedingt einbeziehen sollten:

•Wie wichtig ist für unser Kind eine **kleine und überschaubare Lerngruppe (6–12 Kinder?)**

•Welchen Stellenwert hat für unser Kind das Vorhandensein einer „unterrichtsbegleitenden“ Therapiemöglichkeit?

•Wie wichtig ist die räumliche (auch bauliche) Ausstattung

der Schule für unser Kind (Barrierefreiheit)?

•Wie wichtig ist uns die personelle Versorgung mit einer Fachkraft aus der Sonderpädagogik, wenn die unterrichtende Sonderschullehrkraft z.B. krankheitsbedingt vertreten werden muss?

•Wie wichtig ist uns die konstante Verfügbarkeit einer Fachkraft zur medizinisch-pflegerischen Versorgung?

•Wie wichtig ist uns der „geschützte Raum“ für unser Kind, z.B. bei der sächlichen Ausstattung und der Akzeptanz untereinander?

•Welche Betreuungszeiten benötigen wir?

•Wie wichtig ist uns die Anbindung an die fachlichen Erfahrungen eines SBBZ (z.B. Vernetzung, Kontakte, Beratung, außerunterrichtliche Angebote, beruflicher Übergang)?

Bildungswegekonferenz – Welche Schule für mein Kind?

Sobald dem Staatlichen Schulamt Ihr **Wunsch auf ein inklusives Bildungsangebot** vorliegt, werden im Rahmen von Gesprächen mit Ihnen und allen **„berührten Stellen“** (**das sind in Frage kommende Schulen, Schulträger, Leistungs- und Kostenträger, z.B. Sozialamt, Jugendamt**) mögliche Lernorte für Ihr Kind erörtert. Dabei gilt es, sowohl Ihren Wunsch und die Bedürfnisse Ihres Kindes als auch die vor Ort gegebenen und/oder mit angemessenen Vorkehrungen herstellbaren Voraussetzungen zur Erfüllung des Anspruchs Ihres Kindes abzuwägen und aufeinander abzustimmen.

Das Team des Fachbereiches „Inklusion“ des Staatlichen Schulamtes Rastatt berät Sie dabei in allen Fragestellungen.

Das Staatliche Schulamt

schlägt Ihnen dann im Rahmen einer **Bildungswegekonferenz** ein Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule vor (*Anm.: s. S. 2, grundsätzlich gruppenbezogen bei ziendifferentem Unterricht nach §83 (3) SchG*).

Zu der Bildungswegekonferenz werden Sie rechtzeitig eingeladen. Gerne können Sie hierzu eine Person Ihres Vertrauens hinzuziehen. Neben Ihnen als Erziehungsberechtigte nehmen auch Vertreter der oben genannten „berührten Stellen“ und die gutachtenerstellende Lehrkraft teil.

Im Anschluss an die Bildungswegekonferenz teilt Ihnen das Staatliche Schulamt den sich aus den Beratungen ergebenden **Schulort** schriftlich mit und fordert Sie zur Anmeldung Ihres Kindes an dieser Schule auf.

Daraus ergibt sich für Sie die Verpflichtung, diesen Bescheid bei der Anmeldung an der festgelegten Schule vorzulegen und auf den festgestellten Anspruch Ihres Kindes hinzuweisen.

Um diese zwingend notwendigen Schritte auf dem Weg in ein inklusives Bildungsangebot für Ihr Kind rechtzeitig zur Einschulung abschließen zu können, bedarf es unbedingt der frühzeitigen Einleitung des Verfahrens durch Ihren Antrag auf Prüfung bis zum 31. Januar des Einschulungsjahres.

(Anm.: s. S. 1: Sonderpädagogische Diagnostik).

Bei fristgerechtem Eingang kann die Bearbeitung so erfolgen, dass dem Elternwunsch mit großer Sicherheit Rechnung getragen werden kann.

Warum gruppenbezogen?

Die Ergebnisse des Schulversuchs haben in den letzten Jahren gezeigt, dass inklusive Bildungsangebote im ziendifferenten Unterricht am besten über gruppenbezogene Angebote erfüllt werden.

In dieser Organisationsform gelingt es am besten, die Interessen und Bedürfnisse der Schüler/innen zu berücksichtigen und die hierfür notwendigen sonderpädagogischen Ressourcen in entsprechen-

dem Umfang zur Verfügung zu stellen. So kann dem Anspruch Ihres Kindes auf eine bedarfsgerechte Förderung Rechnung getragen werden.

Wichtig in einem inklusiven Bildungsangebot ist die gute Zusammenarbeit einer allgemeinen und einer sonderpädagogischen Lehrkraft.

Das Zwei-Pädagogen-Prinzip wird bei ziendifferentem Unterricht für einen Teil des Unterrichts (*Anm.: s. S. 2*) ange-

strebt und lässt sich in der Regel nur bei gruppenbezogenen Angeboten realisieren.

Leistungen der Eingliederungshilfe - Beispiel: Begleitende Assistentkraft

Wenn bei Ihrem Kind eine körperliche und/oder geistige Beeinträchtigung vorliegt, werden möglicherweise auch begleitende Hilfen zur Bewältigung des Schulalltags benötigt.

In diesem Fall müssen Sie beim **Sozialamt** oder ggf. **Jugendamt** einen Antrag auf Eingliederungshilfe stellen. Falls Ihr Kind

bereits im Kindergarten eine Unterstützung durch Eingliederungshilfe hatte, muss diese in jedem Fall für den Wechsel in die Schule von Ihnen neu beantragt werden.

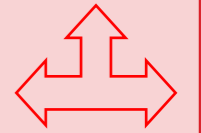
Im Rahmen einer inklusiven Beschulung werden die Ansprüche hierauf durch den jeweiligen Leistungs-/ Kosten-

träger erneut geprüft.

Die Beantragung kann nicht durch die allgemeine Schule oder das Staatliche Schulamt erfolgen. Bitte setzen Sie sich dazu rechtzeitig mit Ihrer entsprechenden sachbearbeitenden Stelle in Verbindung.

Bildungswegekonferenz:

Welche Schule für mein Kind?

**WICHTIGE FRIST:**

Erklärung des Wunsches auf ein inklusives Bildungsangebot an einer allgemeinen Schule nach festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot

bis 31. März *

des Jahres, in dem Ihr Kind eingeschult wird

*Bei fristgerechter Abgabe der Erklärung kann die Bearbeitung so erfolgen, dass dem Elternwunsch mit großer Sicherheit Rechnung getragen werden kann.

Assistenz:

Ein zeitlich befristetes Unterstützungsangebot während der Schulzeit: Eine schulfremde Person wird als Assistentkraft zur Bewältigung des Schulalltags eingesetzt.